



Kopie von Arbeitsversion
Verordnung über den Fonds für die
Parkplatzersatzabgabe
(Parkplatzersatzabgabefonds)

Vom 03.10.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.1-6.1**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 7.1-6.1 (Verordnung betreffend den Fonds für die Parkplatzersatzabgabe (Parkplatzersatzabgabefonds)) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Fondskapital

¹ Der Fonds wird durch die Ersatzabgaben für fehlende Abstellplätze gemäss § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, [SGS 400](#) sowie dem Parkplatzersatzabgabereglement der Gemeinde Arlesheim vom 27. September 2023, [SRS 7.1.-6](#) geäufnet.

§ 2 Zweck des Fondskapitals

¹ Die Mittel des Fonds werden gemäss § 107 Abs. 4 RGB, [SGS 400](#) für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verwendet.

² Dabei kann es sich um Autoparkplätze oder um Park- und Abstellplätze für andere Fahrzeugarten handeln. Insbesondere können auch Parkplätze für Fahrzeuge von Anbietern der «Shared-Mobility» oder Parkplätze mit dazugehöriger E-Ladeinfrastruktur (mit-)finanziert werden.

§ 3 Verwendung des Fondskapitals

¹ Über die Verwendung der Mittel aus dem Parkplatzerersatzabgabefonds verfügt der Gemeinderat im Rahmen seiner ordentlichen Kompetenzen.

§ 4 Buchführung, Rechenschaft

¹ Der Gemeinderat legt mit der Jahresrechnung Rechenschaft ab über den Stand und die Verwendung des Fondskapitals.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]